



Ehrenordnung des FV Bad Waldsee e.V.

Präambel

Auf Grundlage der Vereinssatzung und dieser Ehrenordnung regelt der FV Bad Waldsee die Möglichkeit, verdiente, langjährige und besonders verdienstvolle Mitglieder auszuzeichnen, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände zu ernennen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zu eigenständigen Anpassungen der Ehrenordnung, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder Finanzverwaltung notwendig sind oder es sich um redaktionelle Änderungen/Anpassungen handelt. Hierfür ist kein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 1 Antrag auf Ehrung

Jedes Mitglied kann Anträge auf Ehrungen stellen. Ehrungsanträge sind formlos mit Begründung spätestens am 01.12. des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen. Über die Ehrung oder Ernennung entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung von

- der Ehrennadel in Bronze
- der Ehrennadel in Silber
- der Ehrennadel in Gold
- der Ernennung zum Ehrenmitglied
- der Ernennung zum Ehrenvorstand

Die Dauer der Mitgliedschaft wird ab dem Jahr des Vereinsbeitritts errechnet.

§ 3 Ehrennadel in Bronze

Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 3.1 Mindestens 15-jährige Mitgliedschaft und einer zeitlich unbegrenzten Ausübung einer Funktion im Verein.
- 3.2 Mindestens 20-jährige Mitgliedschaft.
- 3.3 Außergewöhnliche sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein.

Das geehrte Mitglied erhält eine Ehrennadel und ein Urkunde.

§ 4 Ehrennadel in Silber

Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Mindestens 20-jährige Mitgliedschaft und einer zeitlich unbegrenzten Ausübung einer Funktion im Verein.
- 4.2 Mindestens 30-jährige Mitgliedschaft.
- 4.3 Außergewöhnliche sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein.

Das geehrte Mitglied erhält eine Ehrennadel und ein Urkunde.

§ 5 Ehrennadel in Gold

Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 5.1 Mindestens 30-jährige Mitgliedschaft und einer zeitlich unbegrenzten Ausübung einer Funktion im Verein.
- 5.2 Mindestens 40-jährige Mitgliedschaft.
- 5.3 Außergewöhnliche sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein.

Das geehrte Mitglied erhält eine Ehrennadel und ein Urkunde.

§ 6 Ehrenmitglied

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 6.1 Mindestens 40-jährige Mitgliedschaft und einer zeitlich unbegrenzten Ausübung einer Funktion im Verein.
- 6.2 Mindestens 50-jährige Mitgliedschaft.
- 6.3 Außergewöhnliche Leistungen oder Verdienste um den Verein.

Das geehrte Mitglied erhält eine Urkunde.

§ 7 Ehrenvorstand

Zum Ehrenvorstand kann jedes ehemalige Mitglied des Vorstandes ernannt werden. Voraussetzung ist, dass ein oder mehrere Vorstandsämter mindestens 4 Jahre besonders verdienstvoll ausgeübt wurden.

Das geehrte Mitglied erhält eine Urkunde.

§ 8 Verleihung

Ehrungen finden möglichst an der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die zu ehrenden Mitglieder sind vorab schriftlich über ihre Ehrung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Ehrungen im Bereich des Lebens

9.1 Geburtstage

Zum 50., 60., 70., 80 ...usw. Geburtstag erhält die/der Jubilarin/Jubilar eine Glückwunschkarte. Zum Anfang des Folgejahres werden alle geehrten Jubilare des Vorjahres schriftlich zu einem gemeinsamen Festakt ins Vereinsheim eingeladen.

9.2 Todesfälle

Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied oder Vorstandsmitglied des Vereins war, durch ein Beileidschreiben an die Angehörigen und einem Nachruf in einem Presseorgan. Die Veröffentlichung darf nur in Abstimmung mit den Angehörigen erfolgen.

In besonderen Fällen (z.B. Todesfall eines Jugendspielers) obliegt es dem Vorstand, über Inhalt und Umfang der Ehrung zu entscheiden.

§ 10 Rechte

Ehrungen sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wird ein Antrag auf Ehrung abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 11 Widerruf der Ehrung oder Ernennung

Die Aberkennung einer Ehrung oder Ernennung ist möglich, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Anträge auf Aberkennung einer Ehrung oder Ernennung können ausschließlich von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Über die Aberkennung der Ehrung oder Ernennung entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen.